

von ihren Anträgen dem betreffenden Kreisgerichte in Zeiten die schuldige Anzeige zu machen.

Weimar am 2. Juli 1851.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagdorf.

II. Nachdem von der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung der Uebergangsstelle zu Webra, des zunehmenden Verkehrs wegen, die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Wein und Tabak, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Artikel erteilt worden ist; so wird solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1844 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Juli 1851.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

I h o n.

III. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sollen die zeither bestandene Waaren-Kontrollstelle und Rübenzuckersteuer-Regieitur zu Neumark aufgehoben und in Folge dessen die zum Bezirke dieser Stellen gehörigen Ortschaften Behufs der Ausübung der innern Waaren-Kontrolle, so lange letztere noch in Wirksamkeit bleiben wird und bezüglich hinsichtlich der Abentrichtung der Rübenzuckersteuer und der vorschriftsmäßig deshalb zu bewirkenden Anmeldungen und sonst

- a) Berlesfeld, Ottmannshausen, Ramsla, Schwerfeldt, Stebten und Thalborn an das Steueramt hier;
- b) Kleinbrembach, Krautheim, Orlishausen, Spröttau und Vogelsberg an die Steuer-Regieitur in Buttstädt;
- c) Bippachdelshausen an die Steuer-Regieitur in Udestedt überwiesen werden.